

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung eines Alkoholkonsumverbots auf öffentlichen Verkehrsflächen  
in der Stadt Kaufbeuren**

Aufgrund von § 24 Abs. 3 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 711) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S 2397) geändert, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. M. Art. 3 As. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S 370) geändert worden ist und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Stadt Kaufbeuren untersagt gem. § 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV auf den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich der Gehsteige, unabhängig von der Widmung) gantztägig den Alkoholkonsum:

In der Altstadt:

- |                     |                              |                    |
|---------------------|------------------------------|--------------------|
| ▪ Afraberg          | ▪ Branntweiner-gäss-<br>chen | ▪ Kappeneck        |
| ▪ Alleeweg          | ▪ Crescentiaplatz            | ▪ Kemptener Tor    |
| ▪ An der Stadtmauer | ▪ Colleggässchen             | ▪ Kirchengässchen  |
| ▪ Am Breiten Bach   | ▪ Hafenmarkt                 | ▪ Kirchplatz       |
| ▪ Am Graben         | ▪ Kaisergässchen             | ▪ Klostersgässchen |
| ▪ Baumgarten        | ▪ Kaiser-Max-Straße          | ▪ Ledergasse       |
| ▪ Blasiusberg       |                              | ▪ Ludwigstraße     |

- Löwengässle
- Müllergässchen
- Münzhalde
- Neue Gasse
- Obstmarkt
- Pfarrgasse
- Pulverturm-gässle
- Ringweg
- Rosental
- Salzmarkt
- Schlosserhalde
- Schmiedgasse
- Schraderstraße
- Sedanstraße
- Spielbergerhof
- Spitaltor
- Unter dem Berg

In Neugablonz:

- Neuer Markt
- Bürgerplatz

Die betroffenen Bereiche sind auf den beigefügten Lageplänen, die Bestandteile der Allgemeinverfügung sind, veranschaulicht. Im Falle einer Diskrepanz zwischen dieser Aufzählung und dem Lageplan, gilt die Aufzählung.

2. Im Übrigen gelten die Regelungen der 10. BayIfSMV.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 29 Nr. 18 der 10. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 10.12.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 05.01.2021 außer Kraft.

## **Begründung:**

### **I.**

Laut Bekanntgabe des Robert-Koch-Instituts liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Kaufbeuren derzeit bei 166,7 (Stand: 09.12.2020, 00.00 Uhr). In den letzten Tagen lag der Inzidenzwert für die Stadt Kaufbeuren für mehrere Tage über 200. Es ist derzeit kein konstantes weiteres Absinken des Inzidenzwertes zu erkennen und zu erwarten.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer weltweit, in Deutschland, Bayern und auch im Bereich der Stadt Kaufbeuren verbreitet. Im Stadtgebiet Kaufbeuren ist aktuell eine Vielzahl an Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

### **II.**

Die Stadt Kaufbeuren ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 10. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 24 Abs. 3 der 9. BayIfSMV. Danach haben die Kreisverwaltungsbehörden zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, auf denen ein Verbot des Alkoholkonsums zum Tragen kommt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Gebiet der Stadt Kaufbeuren müssen umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes können die aktuellen Infektionen weiterhin nicht auf bestimmte Infektionsherde eingegrenzt werden, d.h. es besteht weiterhin die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers, was zu einer dauerhaften Überschreitung des Schwellenwertes beiträgt. Eine Kontaktnachverfolgung kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden. Die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitsamts ist weiterhin nicht auszuschließen. Die Funktiona-

lität des öffentlichen Gesundheitsdienstes gerade auf lokaler Ebene ist aber zwingend notwendig, um im Bedarfsfall angemessen auf das örtliche Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung stellt ein über die bereits geltenden Maßnahmen der 10. BayIfSMV hinaus wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die Verhängung eines Alkoholverbotes auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ist nach § 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV ausdrücklich vorgesehen und soll verhindern, dass wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie z. B. die Einhaltung des 1,5 m-Abstandes zwischen Personen, nicht mehr konsequent eingehalten werden. Es ist unumstritten, dass der Konsum von alkoholischen Getränken enthemmende Wirkung entfaltet und somit die Eigenverantwortung und die Disziplin beim Einhalten grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen nachhaltig reduziert. Erfahrungen der Stadt Kaufbeuren bestätigen, dass sich insbesondere in der Altstadt von Kaufbeuren sowie in Neugablonz am Neuen Markt und am Bürgerplatz teilweise auch größere Gruppen zu länger angelegtem Alkoholkonsum niederlassen. Die getroffene Regelung ist daher auch zur Verhinderung von solchermaßen enthemmten Ansammlungen dringend erforderlich, aber auch angemessen.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Sie tragen insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen. Diesem Ziel kommt aufgrund der Tatsache, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2-Virus sowie keine gesicherten und flächendeckenden Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, eine besondere Bedeutung zu. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der Berufsfreiheit sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Mildere als die hier getroffenen Regelungen sind zur Infektionseindämmung weder geeignet, noch sind diese ersichtlich. Die Fallzahlen belegen, dass die bisher getroffenen Regelungen zur Eindämmung des Virus noch nicht ausreichend waren und trotz der präsenten Gefahr einer Infektion immer noch keine

spürbare Veränderung im Verhalten der Bevölkerung eingetreten ist. Die ergriffenen Maßnahmen sind im Vergleich zu den bisherigen Regelungen auch erforderlich. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens – vor allem im Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des lokalen Gesundheitssystems – sind sie auch angemessen.

Die Anordnung tritt am in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nrn. 6 IfSG in Verbindung mit § 29 Nr. 18 der 10. BayIfSMV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kaufbeuren, 09.12.2020

Stadt KAUFBEUREN

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

## Altstadt



## Neugablonz

